

Inhaltsübersicht Infobrief 2/2010

1. Arbeitszimmer wird steuerlich wieder anerkannt
2. Erstattungszinsen des Finanzamts doch steuerpflichtig?
3. Informationsaustausch in Steuersachen mit Liechtenstein
4. Degressive Abschreibung
5. Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden
6. Austausch eines Druckers als eigenes Wirtschaftsgut?
7. Bundesverfassungsgesetz erlaubt die Nutzung von Steuer-CDs
8. Neue Regelung beim Elterngeld
9. Kabinett beschließt Maßnahmenpaket gegen Steuerhinterziehung
10. Einkommensteuer: Was ist bis zum Jahresende noch zu erledigen?

1. Arbeitszimmer wird steuerlich wieder anerkannt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzgerichts wird das steuerliche Abzugsverbot für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers aufgehoben. Künftig können bis zu 1.250 € geltend gemacht werden, „wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“.

Bei noch offenen Steuerfällen, in denen kein Steuer- oder Feststellungsbescheid ergangen ist, gilt die Regelung rückwirkend ab 2007.

2. Erstattungszinsen des Finanzamts doch steuerpflichtig?

In den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 wurde aufgenommen, dass Erstattungszinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige etwa wegen verspäteter Einkommensteuererstattungen zahlt, steuerpflichtig sind. Allerdings können Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, weiterhin steuerlich nicht geltend gemacht werden. Im Entwurf wird dies als bewusste, gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind, bezeichnet.

3. Informationsaustausch in Steuersachen mit Liechtenstein

Am 28.10.2010 ist das Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Das Abkommen gilt für die Veranlagungszeiträume ab 2010.

4. Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung beläuft sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung und beträgt höchstens 25 % pro Jahr.

Sie ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens steuerrechtlich nur noch möglich, wenn diese vor dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt werden. Um die degressive Abschreibung zu nutzen, sollen daher entsprechende Anschaffungen oder Herstellungen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Es kommt hierbei auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung an.

5. Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2000 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2000 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2000 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2004 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

6. Austausch eines Druckers als eigenes Wirtschaftsgut?

Mit Urteil vom 15.7.2010 hat der BFH entschieden, dass ein Drucker ein eigenständiges Wirtschaftsgut ist. Er ist aber nicht selbständig nutzbar.

Ein ausgetauschter Drucker ist somit auf seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abzuschreiben.

Fazit:

Der Austausch des Druckers führt nach Auffassung des BFH **nicht** zu

- sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen
- nachträglichen Anschaffungskosten Computeranlage
- Zugängen bei GWG
- Zugängen beim Sammelposten

7. Bundesverfassungsgesetz erlaubt die Nutzung von Steuer-CDs

Das BVerfG entschied, dass die Nutzung von sog. Steuer-CDs bei der Strafverfolgung von Steuerhinterziehern erlaubt ist. Die von Informanten angekauften Informationen über mutmaßliche Steuerhinterzieher dürfen im Ermittlungsverfahren verwendet werden. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Ankauf der Daten ursprünglich rechtmäßig war. Das Gericht wies damit eine Verfassungsbeschwerde zurück, die gegen eine Wohnungsdurchsuchung gerichtet war. Der für die Durchsuchungsanordnung erforderliche Anfangsverdacht war auf Daten gestützt worden, die ein Informant aus Liechtenstein auf einer CD an die Bundesrepublik Deutschland verkauft hatte.

8. Neue Regelung beim Elterngeld

Der Bundesrat hat am 26.11.2010 die Kürzungen beim Elterngeld gebilligt. So erhalten auch Steuerpflichtige, die als Alleinerziehende mehr als 250.000 € oder als Verheiratete mehr als 500.000 € im Jahr versteuern, ab 2011 kein Elterngeld mehr. Elterngeldbezieher erhalten ab einem Netto-Einkommen von 1.200 € im Monat künftig 65 % (statt bisher 67 %) dieses Einkommens ersetzt. Wer weniger verdient, erhält weiterhin 67%.

9. Kabinett beschließt Maßnahmenpaket gegen Steuerhinterziehung

Die Bundesregierung will den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche weiter vorantreiben. Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf sieht insbesondere eine Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige vor. Im Gesetzesentwurf sind folgende vorgesehen:

- Straffreiheit bei Selbstanzeige nur noch dann zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige alle Besteuerungsgrundlagen und Sachverhalte vollständig und zutreffend nacherklärt.
- Künftig ist eine Selbstanzeige nur noch bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung durch die Finanzbehörde möglich – nicht mehr bis der Steuerprüfer kommt.
- Für alle bereits abgegebenen Teilselbstanzeigen gilt: Sie führen nur noch in dem erklärten Umfang zur Straffreiheit. Stellt die Finanzbehörde darüber hinaus Steuerhinterziehungstatbestände fest, sind diese strafbar. Um in Zukunft – nach Inkrafttreten der Neuregelung – straffrei zu werden, müssen Steuerhinterzieher alle noch nicht offenbarten steuerlich relevanten Sachverhalte, die noch nicht verjährt sind, erklären.
- Außerdem erweitert der Gesetzesentwurf die Straftatbestände für Geldwäsche. So sollen gewerbs- oder bandenmäßig betriebene Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie künftig strafrechtlich zu Vortaten der Geldwäsche zählen.

Das Gesetz soll noch im Dezember erstmals im Bundestag beraten werden. Ziel ist es, die Neuregelungen zum April 2011 in Kraft zu setzen.

10. Einkommensteuer: Was ist bis zum Jahresende noch zu erledigen?

- **Kindergeld retten:** Eltern von erwachsenen, in Ausbildung befindlichen Kindern sollten wissen, dass Kindergeldanspruch nur besteht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 8.004 € im Jahr nicht übersteigen. Zum Jahresende heißt es daher noch schnell prüfen. Sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes (abzüglich des Arbeitnehmer-Anteils zur Sozialversicherung) tatsächlich über dem Grenzwert, kann dem z. B. mit dem Kauf von Arbeitsmitteln, die für die Berufsausbildung benötigt werden, abgeholfen werden. Arbeitsmittel gehören zu den abzugsfähigen Werbungskosten. So kann der Erwerb eines neuen Laptops, die Ergänzung der Fachliteratur oder die Anschaffung eines neuen Schreibtisches das Kindergeld retten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Kind die Kosten selbst trägt. Auch als Weihnachtsgeschenk ist der Laptop absetzbar. Kostet dieser mehr als 410 € ohne Mehrwertsteuer, sind die Anschaffungskosten jedoch nur anteilig über drei Jahre verteilt absetzbar. Außerdem sollte die Rechnung aufbewahrt werden, falls das Finanzamt den Beleg einsehen möchte.
- **Fristablauf für staatliche Förderungen:** Wer einen Bauspar- oder Riestervertrag abgeschlossen hat, kann die entsprechenden Förderanträge noch rückwirkend für das Jahr 2008 bis zum 31.12. dieses Jahres stellen. Danach entfällt der Anspruch. Die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen kann mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr zu stellen. Diese verlängerte Antragsfrist gilt für alle Sparverträge, die ab dem 1.1.2007 abgeschlossen wurden.
- **Handwerkerrechnung splitten:** Manche Renovierungen und Instandhaltungsmaßnahmen sind kostspielig. Da sind schnell mehrere tausend Euro ausgegeben. Zwar unterstützt der Fiskus diese Maßnahmen mit einem steuerlichen Abzug, jedoch nur bis zu bestimmten Beträgen. So sind die Lohnkosten einer Handwerkerrechnung nur bis zu 20 % aus 6.000 € im Jahr abzugsfähig. Bei höheren Aufwendungen sollte man mit dem Handwerker über eine Zahlungsvereinbarung für bereits in 2010 erbrachte (Teil-)Leistungen sprechen und die Zahlung auf zwei oder mehrere Jahre verteilen.
- **Steuerklasse ändern:** Verheiratete können zwischen den Steuerklassenkombinationen III und V bzw. IV und IV wählen. Dabei gilt als Faustregel, dass bei gleich verdienenden Partnern die Steuerklasse IV am günstigsten ist. Bei großen Gehaltsunterschieden ist meist die Kombination III und V sinnvoll. Der Ehegatte, der mehr als 60 Prozent des gemeinsamen Brutto bezieht, zahlt mit der Steuerklasse III die geringsten Lohnsteuern. Der Partner muss dafür mit der Steuerklasse V einen relativ hohen monatlichen Lohnsteuerabzug in Kauf nehmen. Verheiratete, die weder zuviel noch zu wenig Lohnsteuern zahlen wollen, können die Lohnsteuerklasse IV plus Faktor nutzen. Auch bei Bezug von Lohnersatzleistungen, wie Kranken-, Kurzarbeiter-, Eltern- oder Arbeitslosengeld I entscheidet die Steuerklasse über die Höhe des Bezugs. Steht Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit ins Haus, kann mit der günstigen Steuerklasse III bei Verheirateten oder Steuerklasse II bei Alleinstehenden mit Kind Einfluss auf die Höhe der Leistung genommen werden. Der Eintrag auf der Steuerkarte sollte jedoch vor Jahresende erfolgen. Zuständig ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt.